

**Merkblatt für eine Einbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG);
Miteinbürgerung ausländischer Ehegatten und minderjähriger Kinder**

(Eine Kurzfassung über die Einbürgerungsvoraussetzungen sowie eine Auflistung der notwendigen Unterlagen zum Einbürgerungsantrag)

Einbürgerungsvoraussetzungen:

- 01. Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland von mindestens 8 Jahren •
(Ehegatten 4 Jahre Aufenthalt / 2 Jahre Ehedauer) und Kinder können miteingebürgert werden,
auch wenn sie die o.a. Zeiten nicht erfüllen)**
- 02. Unbefristetes Aufenthaltsrecht (z.B. Besitz einer Freizügigkeitsberechtigung,
Niederlassungserlaubnis) Aufenthaltserlaubnis • •**
- 03. In der Regel Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach
dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**
- 04. Grundsätzlich Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit**
- 05. Grundsätzlich keine strafrechtlichen Verurteilungen**
- 06. Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland**
- 07. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**
- 08. Keine verfassungsfeindliche Betätigung**
- 09. Nachweis der Rechts -und Gesellschaftsordnung und der deutschen Lebensverhältnisse
(nur erforderlich bei Bewerbern, die ab Antragstellung oder im laufenden Verfahren das 16.
Lebensjahr vollendet haben)**

- Ausnahmen: Aufenthalt von 7 Jahren bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs oder Aufenthalt von 6 Jahren bei besonderen Integrationsleistungen oder Sprachkenntnissen
- • Sollten neben der Aufenthaltserlaubnis in Ihrem Pass die §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Abs. 1, 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG eingetragen sein, verfügen Sie über **kein** gesichertes Aufenthaltsrecht. Ein Einbürgerungsanspruch scheidet dann bereits aus.

Allgemeine Hinweise:

Für jede Person ist ein eigener Einbürgerungsantrag zu stellen.

(Ausnahme: **Miteinbürgerung** minderjähriger Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)

Der Einbürgerungsantrag ist vollständig und sorgfällig auszufüllen.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/en persönlich mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Sämtliche Unterlagen (bis auf Antrag / Lebenslauf/ Mietvertrag oder Grundbuchauszug) sind vollständig und in den Originalen und Kopien vorzulegen. Ausländische Urkunden sind in Originalen mit deutschen Übersetzungen (sowie mit entsprechenden Kopien) einzureichen. Die Übersetzungen müssen von einem öffentlich vereidigten Übersetzer gefertigt sein. Grundsätzlich ist eine Legalisation der ausländischen Urkunden zu veranlassen.

Zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens werden von jedem Antragsteller/ jeder Antragstellerin folgende Unterlagen benötigt: (Im Bedarfsfall werden noch weitere Unterlagen angefordert.)

Einbürgerungsantrag

gültiger Pass (z. B. ausländischer Nationalpass, Reiseausweis / dabei sind alle bedruckten Seiten des Passes vorzulegen)

Elektronischer Aufenthaltstitel (seit dem 01.09.2011 erforderlich)

Personenstandsurkunde /n

(z.B. internationale Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, Scheidungsurteil- ggf. mit Sorgeerklärung, Sterbeurkunde, Adoptionsurkunde)

Lebenslauf (erst ab dem 16. Lebensjahr) handgeschrieben und unterschrieben

Arbeits- und Einkommensnachweise (falls nicht erwerbstätig, Nachweise des Ehegatten/ der Ehegattin) z.B.

- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung, Ausbildungsvertrag
- aktuelle Verdienstbescheinigung, die mit dem Stempelaufrück und Unterschrift des Arbeitgebers versehen sein muss
- Rentenbescheid
- Arbeitslosengeldbescheid
- Bescheid über die Grundsicherung
- bei Selbständigen:
 - aktueller Einkommenssteuerbescheid
 - aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Monate, ausgestellt durch einen Steuerberater
 - Gewerbeanmeldung

Vermögensnachweise im Einzelfall

Mietvertrag(ggf. Grundbuchauszug bei Eigentum) nur im Original

Nachweis der Deutschkenntnisse (Teilnahmebescheinigung reicht nicht aus) **z.B.**

- Abgeschlossener Sprachkurs (sogenanntes " B 1 " Zertifikat z.B. von einer Volkshochschule)
- "Zertifikat Deutsch" oder gleichwertiges Sprachdiplom
- Bescheinigung des Bundesamtes über einen Integrationskurs oder einen Sprachkurs
- mindestens Hauptschulabschluss
- Immatrikulationsbescheinigung
- Versetzungszeugnis der 10. Klasse bei anschließendem Besuch einer weiterführenden Schule
- 4 Schuljahreszeugnisse immer mit Versetzung in die nächsthöhere Klasse (je 1. und 2. Schulhalbjahreszeugnis)

Erfolgreicher Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsordnung

- durch den Einbürgerungstest (Anmeldung z.Zt. bei einer Volkshochschule) oder mindestens durch einen Hauptschulabschluss an einer deutschen allgemeinbildenden Schule

aktuelle Meldebescheinigung der zuständigen Wohnsitzgemeinde für alle Antragsteller/ - innen

2 Lichtbilder für jeden Antragsteller/ -innen **ab dem 16. Lebensjahr**